

Schriftliche Anfrage Nr. 117/68 von Herrn Bading an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (19. Juni 1968)

Legende: Schriftliche Anfrage Nr. 117/68 vom 19. Juni 1968 von Harri Bading, Mitglied des Europäischen Parlaments, an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Vereinbarung zwischen dem Rat und der Kommission aus dem Jahre 1966 über die Überreichung der Beglaubigungsschreiben der Missionschefs dritter Staaten.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. 09.08.1968, n° C 78. [s.l.]. "Schriftliche Anfrage Nr. 117/68 von Herrn Bading an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (19. Juni 1968)", p. 14.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/schriftliche_anfrage_nr_117_68_von_herrn_bading_an_die_kommission_der_europaischen_gemeinschaften_19_juni_1968-de-9dd51fcd-fb5e-40d4-94fc-a7097c9e426b.html



Publication date: 26/10/2016

Schriftliche Anfrage Nr. 117/68 vom 19. Juni 1968 von Herrn Bading an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juni 1968)

Betrifft: Überreichung der Beglaubigungsschreiben der Missionschefs dritter Staaten

Der erste Satz der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 43/68 von Herrn Vredeling ⁽¹⁾ vermittelt den Eindruck, daß die Kommission die „luxemburgischen Beschlüsse“ des außerordentlichen Ministerrats vom 28. und 29. Januar 1966 bezüglich des sogenannten Heptalogs, d. h. des Verhältnisses Rat – Kommission, als für sie verbindlich ansieht.

Ich frage deshalb:

1. Beabsichtigt die Kommission, auf die Anwendung von Artikel 162 des EWG-Vertrags zu verzichten, wonach Kommission und Rat „einvernehmlich die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit“ regeln ?
2. Will die Kommission von der Haltung abweichen, welche die EWG-Kommission in ihrer Erklärung vom 2. Februar 1966 zum Ausdruck brachte und die auch Herr Levi Sandri namens der EWG- Kommission am 9. März 1966 vor dem Europäischen Parlament eingenommen hat, wonach erst nach einer Einigung zwischen Rat und Kommission neue Verfahren bezüglich des Verhältnisses Rat – Kommission festgelegt werden können ?
3. Hat die Kommission ihre Ansicht aufgegeben, daß bisher lediglich eine vorläufige Vereinbarung zwischen Rat und Kommission bezüglich der Überreichung der Beglaubigungsschreiben durch Missionschefs dritter Staaten erreicht worden ist, wie die EWG-Kommission in ihrer Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nr. 36/66 und Nr. 78/66 ⁽²⁾ er klärt hat ?

Antwort

(30. Juli 1968)

1. Der Wortlaut des ersten Absatzes der im Amtsblatt Nr. C 56 vom 7. Juni 1968 veröffentlichten Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 43/68 beruht auf einem Irrtum, den die Kommission bedauert. Der genaue Wortlaut dieser Antwort wird dem Europäischen Parlament zur erneuten Veröffentlichung im Amtsblatt übermittelt ⁽³⁾.
2. Ebenso wie die EWG-Kommission, die in den Erklärungen, auf die der Herr Abgeordnete sich bezieht, daran erinnert hatte, ist auch die Kommission jedesmal, wenn dies zweckmäßig erscheint, bereit, mit dem Rat gemäß Artikel 15 des Fusionsvertrags Konsultationen zu führen, um im gemeinsamen Einvernehmen eine noch bessere Zusammenarbeit zwischen ihr und dem Rat herzustellen.
3. Die Kommission bestätigt die Antworten der EWG-Kommission und der Euratom-Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nr. 36/66 und Nr. 78/66 von Herrn Berkhouwer und macht sie sich zu eigen.

⁽¹⁾ ABI. Nr. C 56 vom 7.6.1968, S. 10.

⁽²⁾ ABI. Nr. 143 vom 4.8.1966, S. 2637/66 und ABI. Nr. 241 vom 28.12.1966, S. 4049/66.

⁽³⁾ Siehe S. 1 dieses Amtsblatts.